

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung zur Gewährung von städtischen Zuschüssen zu Baumaßnahmen
hier: Zuschuss an den CfB Ford Niehl 09/52 e. V.**

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	13.09.2012
Sportausschuss	28.08.2012
Finanzausschuss	17.09.2012

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 316.000,00 € im Teilfinanzplan 0801, Sportförderung, Zeile 11, Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen (Sportpauschale), Hj. 2012 zur Gewährung eines städtischen Zuschusses an den CfB Ford Niehl 09/52 e. V. zur Umwandlung des vereinseigenen Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz an der Sportanlage Pastor-Wolff-Str., Köln-Niehl. Die Freigabe erfolgt unter Wahrung der Regelungen des § 82 GO NRW, da es sich um die Verwendung vollständig refinanzierter Mittel aus der Sportpauschale handelt.

Alternative:

Der Finanzausschuss lehnt die Freigabe in Höhe von 316.000,00 € ab, mit der Folge, dass der Verein keine Beihilfe zu der Umwandlung des vereinseigenen Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz erhält.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>316.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung:

Der CfB Ford Niehl betreibt seit Jahren auf der Sportanlage Pastor-Wolff-Str., Köln-Niehl einen vereinseigenen Tennenplatz. Aufgrund des dauerhaft ansteigenden Anzahl von Mannschaften und dem Alter des Platzes mit den daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen, insbesondere nach längeren Regenfällen, beabsichtigt der Verein den vereinseigenen Tennenplatz in einen Kunstrasenplatz umzuwandeln.

Der Verein betreibt neben dem eigenen Tennenplatz an der Sportanlage Pastor-Wolff-Str. auch den dort gelegenen städtischen Tennenplatz mit dem Vereinsheim und einem Kunstrasenkleinspielfeld. Es ist auf der Basis des Planungsbeschlusses vom 03.05.2011 vorgesehen den städtischen Platz ebenfalls in einen Kunstrasenplatz umzuwandeln.

Ausweislich der für das Jahr 2012 vorliegenden Meldungen des Vereins hat er insgesamt 405 Mitglieder, wovon 278 Jugendliche sind. Dies entspricht 68 % der Gesamtmitglieder. Der Verein hat in der abgelaufenen Saison insgesamt 22 Mannschaften, davon 19 Jugendmannschaften und eine Damenmannschaft zum Spielbetrieb gemeldet. Neben dem laufenden Vereinsbetrieb arbeitet der Verein im Rahmen des Offenen Ganztags mit der Schule Halfengasse zusammen. Ferner engagiert sich der Verein besonders im Bereich der Kindergärten. Unter anderem veranstaltete der Verein am 30.06.2012 eine Kindergarten-Cup auf der Sportanlage und führt Gespräche mit benachbarten Kindergärten in Köln-Niehl zur dauerhaften Nutzung der Anlage.

Nach Prüfung der durch den Verein vorgelegten Kostenunterlagen wurden die Gesamtkosten der Maßnahme mit rund 474.000,00 € festgestellt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass der Verein zur Pflege der Anlage ein Kunstrasenpfleegerät mit Eigenantrieb und Staubsauganlage benötigt, das mit Kosten in Höhe von rd. 35.000,00 € zu veranschlagen ist.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der Baumaßnahme, der einer Neubaumaßnahme vergleichbar ist und der Tatsache, dass die Nutzungsfrequenz der Anlage damit erheblich erweitert werden kann,

beabsichtigt die Verwaltung dem Verein im Wege einer Ausnahmeregelung von den grundsätzlichen Regelungen der Richtlinie Baubehilfe vom 08.03.2001 eine städtische Beihilfe in Höhe von bis zu 2/3 der anererkennungsfähigen Gesamtbaukosten zu gewähren. Die städtische Beihilfe kann danach bis zu 316.000,00 € betragen. Neben der städtischen Beihilfe wird der Verein die Finanzierung der Maßnahme durch Eigenmittel sowie mit Unterstützung der Ford Freizeit Organisation und dem Ford-Management sicherstellen.

Die Mittel für die Gewährung der Beihilfe werden aus der durch das Land gewährten Sportpauschale bereit gestellt. Da es sich um die Weiterleitung von Drittmitteln handelt, schlägt die Verwaltung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Freigabe der notwendigen Beihilfemittel vor, da nur dann dem Verein im Wege des Beihilfebescheides die notwendige Rechtssicherheit zur Durchführung der Maßnahme gegeben werden kann. Der Verein beabsichtigt unmittelbar nach Bescheiderteilung mit der Umwandlung des Platzes zu beginnen.